



Satzung der Pferdefreunde Maurerhof, Erlach e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein „Pferdefreunde Maurerhof, Erlach e.V.“ mit dem Sitz in Erlach, Jasberger Weg 1, 83623 Dietramszell ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Wolfratshausen eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Bay. Landessportverbandes BLFV und durch den Verband der Reit- und Fahrvereine Obb. Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Bayern (BRFV) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient der Förderung, Ausübung und Pflege des Pferdesportes. Insbesondere soll die Jugend sachgerecht mit diesem Sport vertraut gemacht werden. Der Verein führt pferdesportliche Veranstaltungen durch und beteiligt sich ferner an entsprechenden Veranstaltungen.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vergl. § 15).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.



§ 4 Pflichten der Mitglieder

LPO und Verstöße gegen den Tierschutz

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,

1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

1.3 die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und / oder Sperren für Reiter und / oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. November des Jahres schriftlich gekündigt hat (Austritt).

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die dann die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Die festgesetzten Jahresbeiträge sind ohne besondere Aufforderung innerhalb von sechs Wochen zu bezahlen.

4. Es ist das Bestreben des Vereins, auch Minderbemittelten die Mitgliedschaft zu ermöglichen. In Sonderfällen kann daher der Vorstand Beitragsermäßigungen gewähren.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Vereinsausschuss.



§ 8 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Zu ihr sind alle Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind. Sind weniger Mitglieder anwesend, muss innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und abgehalten werden, die dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag mindestens eines der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Es entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung durch schriftliche Vollmacht ist zulässig. Kinder und Jugendliche können Anträge einbringen, haben aber kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und mindestens zwei Wochen lang am schwarzen Brett auszuhängen.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses,
- die Wahl des Rechnungsprüfers,
- die Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses,
- die Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz und § 5 Abs. 3 vorletzter Satz.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.



§ 10 Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - der Vorsitzende und
 - der stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 BGB; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses während seiner Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand ein Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, von der dann eine Ergänzungswahl durchzuführen ist; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Vorstand und Vereinsausschuss sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen folgende besonderen Aufgaben:

- Die Führung der laufenden Geschäfte.
- Jährlich zur Mitgliederversammlung einen Rechnungsabschluss der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
- Reitsportliche Veranstaltungen abzuhalten.
- Die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung.
- Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

§ 12 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- dem Schriftführer,
- dem Kassenwart,
- dem Sport- und Jugendwart und
- dem technischen Wart

§ 13 Beirat

Der Vorstand kann weitere Mitglieder als Beiräte berufen, die zur Entlastung des Vorstandes einzelne Tätigkeitsbereiche betreuen (z.B. Jugendsprecher, Freizeitreiterbeauftragter usw.).



§ 14 Rechnungsprüfung

Zur Prüfung des Kassenberichtes und der Buchhaltung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt. Er darf kein Amt im Vorstand bekleiden.

Er prüft vor Durchführung der Mitgliederversammlung durch Stichproben, ob die Bankkonten, die Kasse und die Buchhaltung ordnungsgemäß geführt wurden und teilt das Ergebnis dieser Prüfung der Mitgliederversammlung mit.

§ 15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besondere, eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss mit eingeschriebenem Brief erfolgen.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayer. Landessportverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Erlach, 13. September 1996